

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS Vfgh 1994/10/11 G2/94, G3/94, G5/94, G6/94, G7/94, G8/94, G9/94, G10/94, G11/94, G12/94, G13/94,**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1994

## **Index**

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

Tir GVG 1993

Tir RaumOG 1994 §15

VfGG §62 Abs1

## **Leitsatz**

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung der Bestimmungen des Tir RaumOG 1994 über das Verbot von Freizeitwohnsitzen sowie des Tir GVG 1993 über die grundverkehrsrechtliche Genehmigungspflicht von Rechtserwerben mangels unmittelbaren Eingriffs sämtlicher Bestimmungen in die Rechtssphäre der Antragsteller bzw mangels Darlegung der Bedenken im einzelnen

## **Rechtssatz**

Zurückweisung der Individualanträge auf Aufhebung des Tir GVG, LGBI 82/1993, (Tir GVG 1993) sowie des §15 Tir RaumOG 1994, LGBI 81/1993, jeweils zur Gänze bzw teilweise.

Es ist offenkundig, daß keineswegs alle der genannten Bestimmungen des Tir GVG 1993 zur Gänze bzw daß der gesamte §15 Tir RaumOG 1994 bzw dessen gesamter Abs1 unmittelbar in die Rechtssphäre der Antragsteller eingreifen können. Auch die Anträge selbst enthalten keine iS des §62 Abs1 VfGG erforderliche Darlegung darüber, daß alle genannten Regelungen für die Antragsteller ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder Erlassung eines Bescheides für sie wirksam geworden sind.

Ein Gesetzesprüfungsantrag, der sich auf ein Gesetz seinem ganzen Inhalt nach richtet, muß auch Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit aller Bestimmungen des Gesetzes darlegen.

Was die von den Antragstellern ins Treffen geführte Genehmigungspflicht von Rechtserwerben an Baugrundstücken nach §9 ff Tir GVG 1993 sowie die Genehmigungspflicht der Verwendung von Wohnsitzen als Freizeitwohnsitze nach §15 Abs3 Tir RaumOG 1994 anlangt, ist ihnen einzuräumen, daß diese Bestimmungen (jeweils in einem bestimmten Umfang), insbesondere auch §14 Abs1 Tir GVG 1993, zwar in ihre Rechtssphäre eingreifen, doch werden ihre Interessen erst durch den die Genehmigung verweigernden Bescheid aktuell beeinträchtigt.

Keine ausreichende Darlegung der aktuellen Betroffenheit von Antragstellern mit Verkaufs- und (Um-)Bauabsichten.

(ähnlich: G31/94 ua und G36/94 ua, beide B v 16.12.94; B v 28.02.95, G280,281/94).

## **Entscheidungstexte**

- G 2,3/94,G 5-14/94

Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.10.1994 G 2,3/94,G 5-14/94

- G 280,281/94

Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.1995 G 280,281/94

## **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Bedenken, Raumordnung, Grundverkehrsrecht, Wohnsitz

Freizeit-

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1994:G2.1994

## **Dokumentnummer**

JFR\_10058989\_94G00002\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)